

Satzung Wassersportverein Moers e.V.

Mitglied des Kanuverbandes NRW Mitglied des Stadtsportverbandes Moers

§ 1

1. Der Verein führt den Namen "Wassersportverein Moers e. V."
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Moers unter der Nummer 3 VR 746 eingetragen.
3. Er ist Mitglied des Kanuverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.

§ 2

Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er räumt den Angehörigen aller Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3

1. Der Wassersportverein Moers mit Sitz in Moers verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist, den Kanusport in allen seinen Zweigen, das Windsurfing sowie weitere Sportarten planmäßig im Sinne des olympischen Gedankens als Volks- und Breitensports zu pflegen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie gemeinschaftlicher Kanutouren.

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Er fördert die Jugendarbeit und die Pflege der Sportkameradschaft bei allen Wassersportlern des In- und Auslandes.

§ 4

Der Verein führt die Farben "blau – weiß".

§ 5

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

3. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des zur Zeit gültigen §3 Nr.26a EStG beschließen.
4. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.

§ 7

1. Alle sportlichen Belange seiner Mitglieder regelt der Verein selbst. Grundlage hierfür sind die vom Deutschen Kanuverband erlassene Rechtsordnung (Ehrenratsordnung) sowie die Wettkampfbestimmungen und die darin enthaltenen Sportordnungen.
2. Der Verein besteht aus
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) jugendlichen Mitgliedern
 - d) Fördermitgliedern
 - e) Ehrenmitgliedern
3. Passive Mitglieder sind i.d. Regel langjährige Vereinsangehörige, die den Kanusport nicht mehr aktiv betreiben, aber im Übrigen den Vereinszweck fördern und die Verbindung mit dem Verein aufrecht erhalten wollen. Die passive Mitgliedschaft kann nur durch Antragstellung erworben werden. Der Vorstand entscheidet mit 2/3-Mehrheit über den Antrag. Die Vereinseinrichtungen werden von Passivmitgliedern praktisch nicht genutzt. Sie haben die gleichen Pflichten und Rechte wie aktive Mitglieder, soweit sich diese nicht ausschließlich auf die Ausübung des Kanusports beziehen.
4. Fördermitglieder fördern das Vereinsleben durch regelmäßige ideelle, finanzielle oder sächliche Zuwendungen mit einem in der Beitragsordnung festgelegten Mindestbetrag, der auch als geldwerte Zuwendung angerechnet werden kann. Die Vereinseinrichtungen werden von Fördermitgliedern praktisch nicht genutzt. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
5. Die Mitgliederversammlung kann langjährige aktive und passive Mitglieder sowie Fördermitglieder, die sich in hervorragender Weise um den Verein oder den Kanusport verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Der entsprechende Beschluss muss von der Mitgliederversammlung einstimmig gefasst werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder; sie sind jedoch von allen Mitgliedsbeiträgen an den Verein befreit.
6. Die Aufnahme in den Verein ist mit dem hierfür vorgesehenen Vordruck zu beantragen. Bei nicht voll geschäftsfähigen Personen muss die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter beigelegt werden. Der Vorstand entscheidet zunächst über die vorläufige Aufnahme. Nach einer Probezeit von mindestens 3 jedoch höchstens 6 Monaten entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit über

die endgültige Mitgliedschaft. Während der Probezeit hat das Mitglied hinsichtlich der Ausübung des Kanusports die gleichen Rechte und Pflichten; es ist jedoch nicht stimmberechtigt.

7. Mit der vorläufigen Aufnahme wird ein Aufnahmegeld gem. Beitragsordnung fällig. Dieses Aufnahmegeld wird zur Hälfte zurückgezahlt, falls die endgültige Mitgliedschaft ablehnt wird.
8. Die Mitgliedschaft erlischt, außer durch Tod, durch
 - a) Kündigung und
 - b) Ausschluss.

Die Kündigung ist bis zum 15. November für das jeweils nächste Jahr zulässig. Sie muß schriftlich an die Adresse des Vereins erfolgen. Das Datum des Poststempels oder ein Eingangsvermerk eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstandes sind maßgeblich für die Fristeinholung.

9. Der Vorstand kann Mitglieder mit einfacher Mehrheit aus dem Verein ausschließen. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - a) Verhalten oder Handlungen, die das Ansehen des Vereins schädigen oder die Kameradschaft beeinträchtigen
 - b) grobe Verstöße gegen die Satzung oder die Bootshausordnung
 - c) Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein trotz schriftlicher Mahnungen.

Der Ausschluss muss von der nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.

Mit Erlöschen der Mitgliedschaft enden alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Dies gilt nicht für die Begleichung der rückständigen Zahlungen jeglicher Art. Vereinsbezeichnungen an den Booten sind vom Mitglied unkenntlich zu machen. Die Mitgliedskarte, der DKV-Ausweis sowie vereinseigene Schlüssel sind unverzüglich zurückzugeben. Vereinsabzeichen und -wimpel dürfen in der Öffentlichkeit nicht mehr getragen werden.

§ 8

1. Alle Mitglieder sind zur Benutzung der Vereinseinrichtungen und Vereinsgeräte berechtigt, nähere Einzelheiten regelt die in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu erlassene Bootshausordnung.
2. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. In den Vorstand im Sinne des § 26 BGB wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

3. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des monatlichen Vereinsbeitrages gem. Beitragsordnung sowie zu sonstigen Sonderzahlungen oder Leistungen in Form von Pflichtarbeitsstunden verpflichtet. Die Beitragsordnung und Sonderleistungen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. § 7 - Befreiung der Ehrenmitglieder von Pflichtzahlungen bleibt unberührt.
4. Änderungen der Anschrift und der Kontoverbindung sind unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. Der Verein ist berechtigt die Kosten die dem Verein durch Unterlassung entstehen dem Mitglied in Rechnung zu stellen (zum Beispiel Rücklastschriftgebühren, EMA-Kosten oder Portogebühren).

§ 9

1. Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der geschäftsführende Vorstand

2. Einmal jährlich, bis spätestens Ende Februar, findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt.
3. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen können jederzeit auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag der Mitglieder einberufen werden. Sie sind einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführendem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, werden elektronisch durch E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgendem Tag.
5. Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim geschäftsführendem Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.
6. Die Mitgliederversammlung ist mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende oder ein sonstiges Mitglied des Vorstandes.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes, dem Schriftführer und einem weiteren Mitglied, das dem Vorstand nicht angehört, unterzeichnet wird.

Beschlüsse von größerer Tragweite können nur gefasst werden, wenn diese Bestandteil der Tagesordnung in der Einladung zur Versammlung waren.

§ 10

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen aus dem
 - a) 1. Vorsitzende,
 - b) Kassenwart,
 - c) Geschäftsführer,
 - d) 2. Vorsitzende,
 - e) Wanderwart,
 - f) Schriftführer,
 - g) Sozialwart,
 - h) Sportwart,
 - i) Jugendwart,
 - j) Max. 6 Beisitzer.

Mandate der von e)-i) aufgeführten Positionen können auch in Personalunion ausgeübt werden.

2. Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins. Er gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
3. Geschäftsführender Vorstand im Sinne § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassenwart.
4. Jeweils 2 Mitglieder dieses geschäftsführenden Vorstandes sind berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten und im Rahmen der Beschlüsse den Verein zu verpflichten.

§ 11

1. Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt, und zwar im Wechsel in folgenden Wahlgruppen:

I. Wahlgruppe

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der Geschäftsführer
- c) der Wanderwart
- d) der Sozialwart

II. Wahlgruppe

- a) der Kassenwart
- b) der 2. Vorsitzende
- c) der Schriftführer
- d) der Sportwart

Werden mehrere Wartfunktionen von einer Person ausgeübt, ist der Zeitpunkt der Wahl zur ersten Wartposition maßgebend für die Eingruppierung in die Wahlgruppe.

Die Beisitzer werden für zwei Jahre gewählt und fallen in keine Wahlgruppe.

Der Jugendwart als Vorsitzender des Jugendausschusses wird nur bestätigt.

2. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder des Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

§ 12

Zwei Kassenprüfer sowie ein Stellvertreter werden für 2 Jahre im Wechsel gewählt; sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 13

1. Beschlüsse des Vorstandes und der Mitglieder werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abgestimmt wird durch Handheben, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten anders abschließt.
2. Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen müssen bei der Einladung zur Mitgliederversammlung Bestandteil der Tagesordnung sein, siehe auch §9, Abs. 7.

§ 14

Der Verein haftet nicht für die bei Übungen und Veranstaltungen eintretenden Personen- und Sachschäden.

Das gleiche gilt für die Beschädigung oder Vernichtung aller im Bootshaus untergebrachten Gegenstände von Vereinsmitgliedern oder sonstiger Personen.

§ 15

Die Kanujugend führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel.

Die näheren Einzelheiten werden in der Jugendordnung geregelt.

Sie ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 16

Die Auflösung des Wassersportvereines Moers e.V. kann nur mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Sind weniger als 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, muss schriftlich mit einer Frist von 15 Tagen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen werden, in der mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine Auflösung beschlossen werden kann.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Gesamtvermögen des Vereins, nach Abzug evtl. Verbindlichkeiten, an die Stadt Moers, die es unmittelbar und ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke anderer steuerbegünstigter gemeinnütziger Vereine zu verwenden hat.

Die Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 3.10.1973 beschlossen.

Geänderte Fassung wie auf der Mitgliederversammlung am 23.08.2022 beschlossen.

Anmerkung : die ausschließliche Verwendung der männlichen Form stellt keine Diskriminierung dar, sondern soll die stilistische Handhabung und Transparenz vereinfachen.

**Jugendordnung
des Wassersportvereins Moers e.V.**

§ 1 Name

Die Jugend des Wassersportverein Moers e.V. bildet die "Kanujugend im Wassersportverein Moers e.V."

§ 2 Mitgliedschaft

Die Mitglieder der "Kanujugend im Wassersportverein Moers e.V." sind die Jugendlichen des Wassersportvereins Moers e.V. bis zum 25. Lebensjahr sowie deren gewählte oder berufene Mitarbeiter.

§ 3 Zweck und Aufgaben

Die Kanujugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel im Rahmen der gegebenen Richtlinien.

Zweck und Aufgaben:

- a) Den Kanusport in allen Kanusportarten zu fördern und die Jugend in Zusammenarbeit mit dem Verein und den Fachwarten zu leiten und im sportlichen Geist zu erziehen.
- b) Neben dem Trainingsbetrieb und den sportlichen Veranstaltungen neue Formen zeitgemäßer jugendpflegerischer Freizeitgestaltung zu entwickeln.
- c) Die Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen zu pflegen.

§4 Organe

Die Organe der Kanujugend sind:

- a) die Jugendversammlung
- b) der Jugendausschuss

§5 Jugendversammlung

- a) Die Jugendversammlung ist das oberste Gremium der Kanujugend. Sie besteht aus jugendlichen Mitgliedern des Wassersportvereins Moers.
- b) Aufgaben der Jugendversammlung
 - 1. Richtlinienerstellung für die Tätigkeit des Jugendausschusses
 - 2. Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses
 - 3. Verabschiedung des Haushaltsplanes
 - 4. Entlastung des Jugendausschusses

5. Wahl des Jugendwartes und der weiteren Mitglieder des Jugendausschusses
 6. Beschlussfassung über Anträge
- c) Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich statt. Sie wird zwei Wochen vorher vom Jugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom jugendlichen Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Jugendliche Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das jugendliche Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgendem Tag.
- Auf Antrag eines Drittels der jugendlichen Mitglieder oder 50% der Stimmen des Jugendausschusses muss eine ordentliche Jugendversammlung innerhalb von drei Wochen mit einer Ladungsfrist von 7 Tagen stattfinden.
- d) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt eine einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
 - e) Die Mitglieder des Jugendausschusses haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 6 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus:

- a) dem Jugendwart
- b) dem Jugendsprecher
- c) der Jugendsprecherin

Aufgaben des Jugendausschusses:

- a) Vorbereitung der Jugendversammlung
- b) Einberufung der Jugendversammlung
- c) Kontakte zum Vorstand des Wassersportvereines Moers e.V.
- d) Erfüllung aller gestellten Aufgaben im Rahmen der Satzung des Wassersportvereines Moers

Diese Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung des Wassersportvereines Moers e.V.

Die vorliegende Jugendordnung wurde auf der Jugendversammlung des Wassersportvereines Moers am 3.10.1973 verabschiedet.

Die geänderte Fassung wurde auf der Mitgliederversammlung am 26.02.2019 verabschiedet.